



## Anlage zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II (vom zukünftigen Vermieter auszufüllen)

	Eingangsstempel
---	-----------------

### 1. Persönliche Daten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nummer der Bedarfsgemeinschaft/Aktenzeichen

Anrede  Vorname

Familienname  Geburtsdatum

### 2. Angaben zum Mietobjekt

genaue Anschrift des Mietobjektes:

Gesamtwohnfläche des Hauses:  m<sup>2</sup>

Wohnfläche der Wohnung  m<sup>2</sup>

Heizungsart:  m<sup>2</sup>  
 (z. B. Heizöl, Erdgas, Fernwärme, Nachtstrom/Strom, Kohle, Holz)

Grundmiete:  Euro

Nebenkosten  Euro

Heizkosten  Euro

Wie erfolgt die Warmwasseraufbereitung?  zentral  dezentral

Höhe Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile:  Euro

Ratenzahlung nach § 551 Abs. 2 BGB möglich?  ja  nein

Ratenzahlung über § 551 Abs. 2 BGB hinaus möglich?  ja  nein  
 Wenn ja, Anzahl der Raten  Raten

Ort, Datum

Unterschrift des Vermieters

## **Hinweise zum Antrag auf Zusicherung zur Übernahme der neuen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Umzug) gemäß § 22 Abs. 4 SGB II - Umzug in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Burgenlandkreis**

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Zur Prüfung der Zusicherungsfähigkeit hat die leistungsberechtigte Person vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen.

### Erforderlichkeit eines Umzuges bei Über-25-Jährigen

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, ist es erforderlich, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen beabsichtigten Umzug anzeigt und die Gründe dafür ausführlich darlegt.

Nicht als wichtige Gründe anerkannt werden:

- Schimmelbefall der Wände (dies ist ein vom Vermieter zu beseitigender Mangel, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich),
- bauliche Mängel der Wohnung (diese sind ebenfalls vom Vermieter zu beseitigen, schriftliche Mängelanzeige beim Vermieter ist erforderlich).

Ein wichtiger Grund kann u. a. anerkannt werden bei:

- Unangemessenheit der Wohnung,
- Häusliche Gewalt oder Auszug aus einem Frauenhaus,
- Erstbezug einer Wohnung nach Haftentlassung,
- Auszug aus den Übergangwohnheimen für Spätaussiedler,
- Auszug aus den Asylbewerberheimen für berechnigte Ausländer nach § 8 SGB II,
- Vorliegen eines rechtskräftigen Räumungsurteils,
- Vorliegen einer wirksamen Eigenbedarfskündigung durch den Vermieter,
- Wohnungswechsel wegen Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort,
- Veränderung der familiären Situation mit daraus folgenden unangemessenen Wohnverhältnissen,
- sofern gesundheitliche Einschränkungen einen Umzug notwendig machen, sind diese mittels ärztlichen Attestes nachzuweisen.

Zieht die Bedarfsgemeinschaft innerhalb des Zuständigkeitsbereiches ohne die erforderliche Zusicherung und erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

### Erforderlichkeit eines Umzuges bei Unter-25-Jährigen

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter Burgenlandkreis dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Gemäß § 20 Abs. 5 SGB II erhalten Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 % des Regelbedarfs und haben keinen Anspruch auf die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten – auch nicht in angemessener Höhe.

Damit die Zusicherung erteilt werden kann, hat der Unter-25-Jährige vor Abschluss eines Mietvertrages mindestens ein Mietangebot vorzulegen und die Gründe für den beabsichtigten Umzug ausführlich dazulegen.

Ein Umzug kann erforderlich sein, wenn:

- der Betroffenen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder,
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.

## Angemessenheit

Nach der Verwaltungsrichtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II im Burgenlandkreis in der derzeit gültigen Fassung gelten folgende Bemessungskriterien:

### a) Anzahl der Personen

Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft

Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft

### b) Vergleichsraum

	Vergleichsraum	zugehörige Gemeinden
I	Umland Naumburg (Saale)	Verbandsgemeinde an der Finne
		Verbandsgemeinde Unstruttal
		Verbandsgemeinde Wethautal
II	Umland Weißenfels	Stadt Hohenmölsen
		Stadt Lützen
		Stadt Teuchern
III	Zeitz mit Umland	Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer-Forst
		Verbandsgemeinde Elsteraue
		Stadt Zeitz
IV	Naumburg (Saale)	Stadt Naumburg (Saale)
V	Weißenfels	Stadt Weißenfels

### c) Maximale Bruttokaltmiete (Grundmiete + Nebenkosten)

Anzahl der Personen in der BG	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere
<b>Vergleichsraum</b>	<b>Preis in Euro</b>					
I	274,50	321,60	393,40	464,80	486,00	+ 54,00
II	308,50	337,20	412,30	456,00	558,90	+ 62,10
III	289,00	339,00	406,70	466,40	487,80	+ 54,20
IV	341,50	375,60	443,80	497,60	520,20	+ 57,80
V	311,00	363,00	431,20	478,40	522,90	+ 58,10

#### d) Heizkosten

Maßgeblich für die Heizkosten ist der aktuelle bundesweite Heizspiegel.

Um den Angemessenheitswert ermitteln zu können, sind Angaben zur Gesamtgebäudewohnfläche und zum Heizmittel erforderlich.

Die Gesamtgebäudewohnfläche beträgt  m<sup>2</sup>. Das Heizmittel ist

	Gebäudefläche in Quadratmeter	1 Person	2 Personen	3 Personen	jede weitere
		monatliche Kosten in Euro			
Heizöl	100-250	75,46	90,55	105,64	+ 15,09
	251-500	73,38	88,05	102,73	+ 14,68
	501-1000	71,29	85,55	99,81	+ 14,26
	über 1000	69,63	83,55	97,48	+ 13,93
Erdgas	100-250	70,88	85,05	99,23	+ 14,18
	251-500	65,88	79,05	92,23	+ 13,18
	501-1000	61,29	73,55	85,81	+ 12,26
	über 1000	58,38	70,05	81,73	+ 11,68
Fernwärme	100-250	94,21	113,05	131,89	+ 18,76
	251-500	87,54	105,05	122,56	+ 18,01
	501-1000	82,13	98,55	114,98	+ 17,34
	über 1000	78,38	94,05	109,73	+ 16,93
Wärmepumpe	100-250	93,79	112,55	131,31	+ 18,76
	251-500	90,04	108,05	126,06	+ 18,01
	501-1000	86,71	104,05	121,39	+ 17,34
	über 1000	84,63	101,55	118,48	+ 16,93
Holzpellet	100-250	57,13	68,55	79,98	+ 11,43
	251-500	52,13	62,55	72,98	+ 10,43

#### Weitere Hinweise

Bei einem etwaigen Umzug sind die Kündigungsfristen für die alte Wohnung zu beachten. Sollten auf Grund eines Wohnungswechsels für zwei Wohnungen Unterkunftskosten anfallen, sind diese durch den Unterzeichner selbst zu tragen, da durch das Jobcenter Burgenlandkreis nur einmal Kosten für eine Unterkunft als Bedarf anerkannt werden können.

Für Mietschulden, die auf Grund der Nichtbeachtung der Kündigungsfristen entstehen, erfolgt keine Übernahme durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende.